

# BESCHÄFTIGUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Einrichtung/Institution:

(im Folgenden "Träger" genannt)

und

, **wohnhaf** in

(im Folgenden "Teilnehmer/in" genannt)

1. Der/die Teilnehmer/in wird vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ auf Veranlassung der „Kreisagentur für Beschäftigung“ (KfB) beim Träger im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II als beschäftigt.
2. Der/die Teilnehmer/in erhält eine Mehraufwandsentschädigung (MAE) in Höhe von 1,25 € je geleisteter Arbeitsstunde. Die MAE wird im Folgemonat durch die Kreisagentur für Beschäftigung ausgezahlt.
3. Der/die Teilnehmer/in hat nach dem Bundesurlaubsgesetz in der Beschäftigungszeit einen Anspruch von 10 arbeitsfreien Tagen pro Beschäftigungshalbjahr. Die Verteilung der arbeitsfreien Tage soll sich an den dienstlichen Belangen des Trägers orientieren und ist mit diesem zu vereinbaren. An arbeitsfreien Tagen und bei krankheitsbedingter Abwesenheit wird keine MAE geleistet. Ab dem ersten Fehltag ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.

Die Arbeitstage und Arbeitszeiten werden wie folgt festgelegt:

<b>Arbeitstage</b>	<b>Arbeitszeit</b>	<b>Arbeitsstunden</b>	<b>Anmerkungen</b>
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstunden je Woche regelmäßig		30,00	

4. Die Beschäftigung des/der Teilnehmers/in in einem anderen Bereich des Trägers als in Ziffer 1 bezeichnet bedarf der Zustimmung der zuständigen Fallmanagerin der KfB.
5. Der Austritt aus der Beschäftigungsmaßnahme zur Aufnahme eines regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist dem/der Teilnehmer/in jederzeit möglich.
6. Der Träger hat den/die Teilnehmer/in für die mit der KfB vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen frei zu stellen.
7. Die Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten gehören zum gesetzlich versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Träger ist verpflichtet, die Unfallversicherung für die in Arbeitsgelegenheit beschäftigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sicherzustellen und nachzuweisen. Die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind Sicherheitsbelehrungen durchzuführen und in geeigneter Form zu dokumentieren.
8. Die Betriebsordnung des Trägers ist durch den/die Teilnehmer/in zu beachten und einzuhalten.
9. Der/die Teilnehmer/in erklärt auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 Satz 1, 2 SGB II ihre Bereitschaft, eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens zuzulassen. Gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB II verpflichtet sich der Träger seine Beurteilungen des/der Teilnehmers/in unverzüglich der Kreisagentur für Beschäftigung zu übermitteln. Der Träger verpflichtet sich zudem, dem/der Teilnehmer/in nach Beendigung der Beschäftigung eine schriftliche Bescheinigung (zu Arbeitsinhalten, erworbenen Qualifikation und zum sozialen Verhalten) auszustellen.
10. Die Zuweisung des/der Teilnehmers/in an den Träger durch die KfB wird mit der Unterzeichnung dieser Beschäftigungsvereinbarung wirksam. Mit der Beendigung des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II verliert diese Beschäftigungsvereinbarung ihre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Träger)

\_\_\_\_\_  
(Teilnehmer/in)